

Bekanntmachung des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler

Verband an Verbraucher in Polen

(Vgl. auch Bekanntmachungen und Veröffentlichungen in den Börsenblättern Nr. 294 v. 19. 12. 35, Nr. 49 v. 27. 2., Nr. 55 v. 5. 3., Nr. 88 v. 16. 4., Nr. 94 v. 23. 4. und Nr. 137 v. 16. 6. 1936)

Zwischen den deutschen und polnischen Regierungsausschüssen zum Deutsch-Polnischen Abkommen ist über die Behandlung von Sendungen an Verbraucher in Polen vereinbart worden:

1. Jeder Sendung ist eine Rechnung beizufügen, auf der ausdrücklich vermerkt sein muß, daß die Begleichung des Rechnungsbetrages durch Einzahlung auf das Konto der deutschen versendenden Buchhandlung bei der Zentrale der polnischen Postsparkasse (Pocztowa Kasa Oszczednosci — P.K.O.) in Warschau bzw. dem Postscheckamt in Danzig zu erfolgen hat.
2. Die bei Lieferung von Büchern gewährte Kreditfrist darf den 1. Februar 1937 nicht überschreiten. Falls die Frage der Gewährung von längeren Kreditfristen durch die beiderseitigen Regierungsausschüsse geregelt wird, werden die deutschen Buchhandlungen die neuen Kreditfristen automatisch in Anspruch nehmen können.
3. Jede am Direktversand beteiligte deutsche Buchhandlung hat zum Empfang von Zahlungen aus dem Direktversand bei der Zentrale der P.K.O. in Warschau bzw. beim Postscheckamt in Danzig unter Einhaltung der nachstehenden Bedingungen ein besonderes Konto errichten zu lassen:
 - a) Der Antrag auf Errichtung dieser Konten geschieht auf einem dafür vorgesehenen amtlichen Vordruck.
 - b) Die Unterschrift auf diesem Antrag muß von dem für den Wohnsitz des Antragstellers zuständigen Polnischen Konsulat in Deutschland in üblicher Weise beglaubigt werden. Die Beglaubigung erübrigt sich für Buchhandlungen, die bereits ein Konto bei der Zentrale oder einer Zweigstelle der P.K.O. in Polen bzw. beim Postscheckamt in Danzig besitzen. Diese Tatsache ist in dem unter c) aufgeführten Begleitschreiben anzugeben.
 - c) Dem Antrag auf Errichtung des Kontos ist ein Begleit-

schreiben beizufügen, in dem der Kontoinhaber die P.K.O. bzw. das Postscheckamt in Danzig unwiderruflich für die Dauer der gegenwärtigen Regelung des deutsch-polnischen Warenverkehrs damit beauftragt, das auf dem Konto aufgelaufene Guthaben am Ende jedes Monats auf das Konto der Polskie Towarzystwo Handlu Kompensacyjnego — Zahan — in Warschau bei der P. K. O. bzw. beim Postscheckamt Danzig zu überweisen. — Der Vordruck zu diesem Antrag kann vom Börsenverein angefordert werden.

4. Die P.K.O. bzw. das Postscheckamt in Danzig wird die von ihr bei Eingang von Zahlungen erteilten Kontoauszüge unmittelbar an den deutschen Kontoinhaber (versendende Buchhandlung) senden. Die auf jedem einzelnen Konto auflaufenden Beträge wird die P.K.O. bzw. das Postscheckamt in Danzig am Ende jedes Monats auf das Konto der Zahan in Warschau bzw. beim Postscheckamt in Danzig überweisen und die Zahan wie üblich davon benachrichtigen.
5. Die Zahan wird die gemäß vorstehender Regelung überwiesenen Beträge entsprechend den Bestimmungen des Deutsch-Polnischen Verrechnungsabkommens der Verrechnungskasse in Berlin gutschreiben.
6. Für ihre Tätigkeit erhält die Zahan eine Gebühr von 0,5 v. H. von den durch Verrechnung nach Deutschland überwiesenen Beträgen. Diese Gebühr wird bei der Überweisung in Abzug gebracht.

Diese Regelung bezieht sich auf Gegenstände des Buchhandels, wozu Bücher, Atlanten, Zeitschriften, Kalender, Notizen gehören. Auch Photographien (Position 842 des poln. Zolltarifs) fallen unter die Vereinbarung.

Leipzig, den 18. Juli 1936

Dr. Heß

Gehilfenprüfungen

Gau Hessen und Nassau

Die Herbstprüfung findet am 27. September 1936 in Frankfurt/Main statt. Zu melden sind alle Lehrlinge, die bis zum 31. Dezember 1936 auslernen, und zwar auf dem vorgeschriebenen, von mir anzufordernden Anmeldebogen. Die Anmeldung muß bis zum 15. August 1936 erfolgt sein. Es sind ihr beizufügen: 1. Die Abgangszeugnisse der besuchten Schulen. 2. Die Bescheinigung über den Besuch der Reichsschule. 3. Der Lehrvertrag. 4. Ein Bericht des Lehrherrn über Befähigung und Leistung des Lehrlings.

Frankfurt/Main, den 15. Juli 1936

Braubachstraße 12

Fritz Regel,

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

Gau Kurmark

Im Bereich des Gauess Kurmark können im Herbst 1936 nur dann Gehilfenprüfungen durchgeführt werden, wenn eine ausreichende Zahl von Prüflingen vorhanden ist. Zum Zwecke

der Feststellung bitte ich um Meldung bis zum 31. Juli 1936 aller Lehrlinge, die am 30. September 1936 ihre Lehrzeit beenden und sich zur Prüfung stellen müssen. Die Meldung ist unmittelbar an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, Herrn Erich Naumann in Firma Waldow'sche Buch- und Kunsthandlung, Frankfurt/Oder, Wilhelmsplatz, zu richten. Wenn die Prüfung in unserem Gau nicht durchgeführt werden kann und die Hinauszögerung der Prüfung im einzelnen Falle auf Schwierigkeiten stößt, dann bleibt es den Herbstprüflingen freigestellt, die Prüfung in einem benachbarten Gau abzulegen. In jedem Falle erhalten die Prüflinge Nachricht.

Cottbus, am 16. Juli 1936

Kurt Areßschmar, Gauobmann

Gau Sachsen II (Leipzig)

Im Herbst 1936 soll eine Gehilfenprüfung stattfinden. Um die nötigen Vorbereitungen treffen zu können, haben sich alle Lehrlinge, die bis zum 31. Dezember 1936 auslernen, bis zum